

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 5 K 3833/08.F.A (2)



URTEIL

Verkündet am:
13.01.2009

L. S. Krönung
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Kläger,

Proz.-Bev.:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5315953-458 -

Beklagte,

wegen Flüchtlingsrechts

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, 5. Kammer, durch Richter am VG Steier als
Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.01.2009 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht zuvor die Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND

Der Kläger, nepalesischer Staatsangehöriger, reiste im August 2001 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Asylantrag mit der Begründung, er sei Mitglied der Maoistischen Partei in Nepal, ihm drohe deshalb in seinem Heimatland politische Verfolgung.

Nach Ablehnung seines Asylantrags durch das Bundesamt mit Bescheid vom 20.05.2003 verpflichtete das Verwaltungsgericht Kassel mit Urteil vom 21. April 2004 das Bundesamt festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Nepal vorliegen. Zur Begründung ist in diesem Urteil ausgeführt, dass der Kläger wegen seiner Tätigkeit für die Maoisten in Nepal und des Umstandes, dass er in der Bundesrepublik Deutschland für die Exilorganisation der Maoisten eine Führungsposition inne habe, bei einer Rückkehr nach Nepal mit Verfolgungsmaßnahmen durch die nepalesischen Sicherheitsbehörden zu rechnen habe. Mit Bescheid vom 17.06.2004 stellte das Bundesamt fest, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes hinsichtlich Nepal vorliegen.

Nach Anhörung des Klägers widerrief das Bundesamt mit Bescheid vom 15.10.2008 die mit Bescheid vom 17.06.2004 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51

Abs. 1 des Ausländergesetzes bezüglich des Klägers vorliegen. Des weiteren stellte das Bundesamt in diesem Bescheid fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Zur Begründung ist in dem Bescheid, auf den wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird, ausgeführt, dass sich die politische Situation in Nepal in den letzten Jahren erheblich verändert habe. Am 1. April 2007 sei unter Beteiligung der Maoisten, die fünf Kabinettsposten erhalten hätten, eine neue Regierung unter Premierminister Koirala gebildet worden. Des weiteren sei am 15.08.2008 der Maoistenführer Prachanda von der verfassungsgebenden Versammlung zum Premierminister gewählt worden.

Gegen diesen am 21.10.2008 zur Post gegebenen Bescheid hat der Kläger Klage erhoben, die er nicht weiter begründet hat.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 15.10.2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Behördenakten verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes vom 15.10.2008 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Zutreffend hat das Bundesamt in diesem Bescheid ausgeführt, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vorliegen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen in dem Bescheid des Bundesamtes (Seite 2 Mitte bis Seite 5 unten) verwiesen. Das Bundesamt hat hier überzeugend ausgeführt, dass, nachdem am 15.08.2008 ein Maoistenführer in Nepal zum Premierminister gewählt worden ist, die Gefahr politischer Verfolgung für Maoisten nicht mehr gegeben ist, sich die politischen Verhältnisse in Nepal grundlegend geändert haben.

Dem ist vom Gericht nichts hinzuzufügen, der Kläger hat im Gerichtsverfahren auch keine Einwände gegen die Auffassung des Bundesamtes erhoben.

Rechtlich beanstandungsfrei sind auch die Feststellungen in Ziffer 2 und 3 des Bescheides vom 15.10.2008, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Das Gericht verweist auch hier zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in diesem Bescheid. Irgendwie geartete Gefahren für den Kläger bei einer Rückkehr nach Nepal bestehen dort für ihn aufgrund seiner Tätigkeiten und Mitgliedschaft in der Maoistischen Partei Nepals nicht mehr.

Im Ergebnis war deshalb die Klage mit der Kostenfolge des § 154 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 Abs. 2 VwGO i.V. m. 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Steier